

Wasserversorgungssatzung

der Gemeinde Schönwald

Gemäß §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 09.08.2004 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 4 | Anschlusszwang |
| § 5 | Befreiung vom Anschlusszwang |
| § 6 | Benutzungszwang |
| § 7 | Befreiung vom Benutzungszwang |
| § 8 | Art der Versorgung |
| § 9 | Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen |
| § 10 | Haftung bei Versorgungsstörungen |
| § 11 | Verjährung |
| § 12 | Grundstücksbenutzung |
| § 13 | Grundstücksanschluss |
| § 14 | Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze |
| § 15 | Anlage des Anschlussnehmers |
| § 16 | Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers |
| § 17 | Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers |
| § 18 | Haftung des Anschlussnehmers |
| § 19 | Zutrittsrecht |
| § 20 | Technische Anschlussbedingungen |
| § 21 | Messung |
| § 22 | Nachprüfung der Messeinrichtungen |
| § 23 | Ablesung |
| § 24 | Verwendung des Wassers |
| § 25 | Gebühren, Beiträge, Kostenersatz |
| § 26 | Dauer der Versorgung |
| § 27 | Einstellung der Versorgung |
| § 28 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 29 | Auskunfts- und Mitwirkungspflicht |
| § 30 | Datenschutz |
| § 31 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönwald betreibt die Versorgung der Grundstücke im Ortsteil Waldow/Brand mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält und betreibt die Gemeinde eine öffentliche Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen der Gemeinde und der beauftragten Dritten zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

ist das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2. Anschlussnehmer:

sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des SachenRBerG ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 SachenR-BerG zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrerer Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:

- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Pumpwerk, Hochbehälter usw., einschließlich der Wasserzähler und mit Ausnahme des Grundstücksanschlusses,
- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), welche ihrerseits Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Gemeinde,

ebenso der Wasserzähler. Der Grundstücksanschluss wird durch die Gemeinde bzw. dessen Beauftragten hergestellt.

5. Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

6. Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

7. Übergabestelle:

ist das Ende des Grundstücksanschlusses (Wasserzähleranlage)

8. Anlagen des Anschlussnehmers (Verbrauchsleitungen):

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertig hergestellte Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke erschlossen werden, obliegt der Gemeinde.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit leistet, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bestehen der Anschlussmöglichkeit erfolgen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Anschlussnehmer hat für eine rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann mit Nebenbestimmungen, als Teilbefreiung und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

Jeder Anschlussnehmer und sonstige Benutzer ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des bestehenden Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls besteht.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aus einer getrennten eigenen Wasserversorgungsanlage erfolgen. Wird Wasser aus einer eigenen Hauswasserversorgung in Abwassergruben eingeleitet, so ist diese Menge durch eine Zähleinrichtung nachzuweisen. Dazu ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennte Zählereinrichtung für die Eigenversorgungsanlage zu installieren.
- (6) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Regelungen der Sätze 1 – 3 gelten für bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sinngemäß.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu

ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmer möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht:
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn dies
 - a) nach den konkreten Umständen im Einzelfall nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf dessen Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

- (3) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder –flächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeinde Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seine Grundstücksumgrenzung anbringt.

§ 13

Grundstücksanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Jedes Grundstück sollte nach Möglichkeit zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Grundstücksanschlussleitung haben.

- (2) Jeder Anschluss an die öffentliche Hauptleitung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist bei der Gemeinde rechtzeitig zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben
- ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers
- a) der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - b) eine Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - c) Angaben über eine etwaig vorhandene Eigengewinnungsanlage,
 - d) die Verpflichtung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten der Herstellung des Grundstücksanschlusses einschließlich der Wiederherstellungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe des maßgeblichen Beitrags- und Gebührenrechts der Gemeinde zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten
 - e) im Falle des § 3 Absatz 3 dieser Satzung die Erklärung, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.
- (3) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers hinsichtlich der Ausführung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Übergabestelle mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (2) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderung dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Wasserzählanlage wird von der Gemeinde oder dessen Beauftragten eingebaut. Ist der Anschlussnehmer anwesend, so erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen und die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb genommen. Der Wasserzähler ist nach dem Einbau durch die dafür Berechtigten zu verplomben.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind durch den Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Die Schadensersatzverpflichtung des Anschlussnehmers im Falle einer schuldhaften Schadensherbeiführung richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 19

Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableitererdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerische ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Sie bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat die Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.

§ 22

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussnehmer. Dazu zählen auch die Transportkosten sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen durch Beauftragte oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses bzw. des Anschlusses zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzähler zu benutzen. Die Antragsteller haften für die Beschädigung und den Verlust der durch die Gemeinde bereitgestellten Standrohre bzw. Hydrantenstandrohre.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25

Gebühren, Kostenersatz

- (1) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.
- (2) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich die Gemeinde erstatten (Kostenerstattungen).
- (3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden in einer Gebührensatzung und einer Anschlusskostenersatzsatzung festgelegt.

§ 26

Dauer der Versorgung

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 27

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 GO sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 dieser Satzung ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ausgenommen die Befreiung nach § 7 dieser Satzung,
 - c) § 7 Abs. 5 dieser Satzung der Gemeinde nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
 - d) § 15 Absatz 2 dieser Satzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
 - e) § 15 Absatz 5 dieser Satzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - f) § 15 Absatz 6 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - g) § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
 - h) § 24 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet sowie
 - i) § 24 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Gemeinde vorlegt, um ein

nach dieser Satzung vorgesehene Handeln der Gemeinde zu erwirken oder zu verhindern.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 OwiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 29

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber der Gemeinde und seinen Beauftragten zu machen.

§ 30

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, den 24.08.2004

gez. Carsten Saß
Amtdirektor